

# **SATZUNG**

des  
Vereins

## **BDM Young**

### **§ 1 NAME UND SITZ**

- (1) Der Verein führt den Namen "BDM YOUNG" Bund Deutscher Milchviehhalter e.V.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Freising.

### **§ 2 ZWECK**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit, welche sich an den Hauptverband, den BDM e.V., anlehnt. Des Weiteren dient der Verein dem kulturellen Zusammenleben junger Menschen, die sich dem BDM e.V. verbunden fühlen.
- (2) Der Verein unterstützt den Grundsatz der Chancengleichheit. Er wird niemanden wegen seiner Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder Alter in irgendeiner Weise diskriminieren oder die Eignung zur Mitgliedschaft davon abhängig machen. Er wird ferner an keinen Aktivitäten von Organisationen teilnehmen, von denen bekannt ist, dass dort Personen diskriminiert werden. Der Verein wird diese Grundsätze auch seinen Mitgliedern auferlegen und über deren Einhaltung wachen.
- (3) Der Verein kann den Beitritt zu anderen Organisationen beschließen.

### **§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 59 ff.). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

## **§ 4 GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Der Verein hat
  - a) aktive Mitglieder
  - b) passive Mitglieder (Fördermitglieder)
  - c) Ehrenmitglieder
- (2) Aktive Mitglieder können alle Personen werden, ab 14 bis 30 Jahren, die in einem milcherzeugenden Betrieb integriert sind.
- (3) Passive Mitglieder können alle Personen werden, die ohne die Voraussetzungen der Ziffer 2 zu erfüllen, die Ziele des Vereins unterstützen wollen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besonders um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

## **§ 6 ERWERB UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter (Eltern).
- (2) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres, der dem Schriftführer des Vereins schriftlich mindestens 2 Monate vor Ende des Geschäftsjahres zuzugehen hat ,

- c) durch Ausschluss wegen unehrenhafter Handlungen oder vereinsschädigendem Verhaltens,
- d) bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach Mahnung, soweit der Vorstand das Mitglied auf diese Möglichkeit in der Mahnung oder einem gesonderten Schreiben hingewiesen hat.

Die aktive Mitgliedschaft endet nach Vollendung des 31ten Lebensjahres und wird, soweit nicht ein Austritt erklärt wird, in Form der passiven Mitgliedschaft fortgeführt.

- (3) Über einen Ausschluss gemäß Ziffer 2.c entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 7**

### **RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- (1) Aktive Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Passive Mitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht, jedoch ein Rederecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen (Umlagen und dgl.) zu entrichten.
- (4) Ehrenmitglieder haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind von Beiträgen und sonstigen Leistungen befreit.
- (5) Die Mitglieder sind angehalten, den Zweck des Vereins aktiv zu unterstützen.

## **§ 8**

### **ORGANE UND EINRICHTUNGEN DES VEREINS**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

## **§ 9 VORSTAND**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 4 Vorständen.
- (2) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzender und die weiteren Mitglieder des Vorstandes. Jeder ist alleine zur Vertretung berechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Vermögenswert von mehr als EUR 5.000,00 ist die Mitwirkung von zwei Vertretungsberechtigten erforderlich. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- (3) Die Amtszeit jedes Vorstands beträgt ein Jahr; jeder Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung die Altersgrenze gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung noch nicht erreicht haben und mindestens 18 Jahre sind.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung der satzungsmäßigen Ziele eine Vereinsordnung zu erlassen, in der insbesondere Vereinsstrukturen auf unteren Ebenen eingereicht und näher erläutert werden können. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Eine Einberufung erfolgt bei Bedarf, oder wenn dies zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Für die Einberufung ist eine Frist von einer Woche einzuhalten; dies gilt nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und die Einhaltung der Frist nicht rügen. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich oder in Textform erfolgen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein vom Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.

## **§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres statt. Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zu übergeben, per Post zuzustellen (Poststempel) oder in den allen Mitgliedern zugehenden Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

- (2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - d) die Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie den Widerspruch gegen einen Ausschlussbeschluss
  - e) die Wahl der Kassenprüfer
  - f) die Änderung der Satzung des Vereins
  - g) die Festsetzung der Beiträge sowie etwaiger Umlagen
  - h) Entscheidungen über Anträge
  - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - j) die Auflösung des Vereins.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ein oder, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, höchstens jedoch 150 Mitglieder, dies schriftlich oder in Textform unter Angabe eines Grundes beantragt.
- Im Übrigen gelten die Regelungen zur Einladung einer ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend. Die Frist zur Einladung beträgt hingegen 4 Wochen.
- (4) Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über alle Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit Satzung, Geschäftsordnung oder Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins von drei Viertel der Stimmen erforderlich. Bei Wahlen sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, bei mehreren zu besetzenden Positionen in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

## **§ 11 KASSENPRÜFER**

Der Verein wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand

getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand angehören und dürfen nicht Angestellte des Vereins sein.

## **§ 12 AUFLÖSUNG**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung gesunde Nahrung, die es unmittelbar und ausschließlich für den Stiftungszweck zu verwenden hat.

---

Ort, Datum	1. Vorstand	Ilona Zeimens
------------	-------------	---------------

---

Ort, Datum	2. Vorstand	Katharina Laub
------------	-------------	----------------

---

Ort, Datum	3. Vorstand	Nils Postma
------------	-------------	-------------

---

Ort, Datum	4. Vorstand	Nadine Reichel
------------	-------------	----------------

---

Ort, Datum	5. Vorstand	Patrick Schäfer
------------	-------------	-----------------

---

Ort, Datum	Mitglied	Patrick Menz
------------	----------	--------------

---

Ort, Datum	Mitglied	Jan-Philipp Menz
------------	----------	------------------